

**Gebührensatzung der Kreisstadt Olpe
für den Kommunalfriedhof vom 19.12.2003
in der Fassung der 19. Nachtragssatzung vom 17.12.2020**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Olpe in ihrer Sitzung am 18.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Kreisstadt Olpe betreibt das Friedhofswesen als nicht rechtsfähige Anstalt mit den Friedhofsteilen Olpe und Sondern gemäß der Friedhofssatzung der Kreisstadt Olpe.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der Friedhofshalle, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtiger ist der Anmeldende bzw. Antragsteller oder derjenige, in dessen Auftrag eine Anmeldung oder Antragstellung erfolgt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Als Anmeldende oder Nutzungsberechtigte gelten auch die Erben des Verstorbenen, der Ehegatte und Verwandte in gerader Linie.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung bzw. Überlassung von Nutzungsrechten bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Stadtkasse zu entrichten.
- (2) Über die zu zahlenden Gebühren erhält der Gebührenpflichtige einen Gebührenbescheid.
- (3) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Vorzeitige Beendigung eines Nutzungsrechtes und Verzicht auf Leistungen

Wird von dem beantragten Nutzungsrecht oder einer sonstigen Leistung nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf entsprechende Rückvergütung der gezahlten Gebühren. Das gilt nicht, wenn zuvor mit der Friedhofsverwaltung eine die Rückzahlung betreffende Vereinbarung getroffen worden ist. Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 7 Ersatzvornahme

Kommen die Verpflichteten ihren Pflichten zur Unterhaltung und Pflege der Grabstätten nicht nach, obwohl sie dazu von der Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung aufgefordert wurden, kann diese die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Verpflichteten durchführen lassen (Ersatzvornahme). Gleiches gilt, wenn die Verpflichteten nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen sind.

§ 8 Gebührentarif

(1) Beisetzungsgebühren

1.1	Erdbeisetzungen	
1.1.1	Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	771,80 Euro
1.1.2	Kinder bis zu 5 Jahren inkl. Reihengrabgebühr	664,70 Euro
1.1.3	Erwachsene und Kinder über 5 Jahre (Tiefengrab)	974,90 Euro
1.2	Erdbeisetzung (muslimische Beisetzung)	876,30 Euro
1.3	Grabkammerbeisetzungen	644,50 Euro
1.4	Urnenbeisetzungen	
1.4.1	Urnenbeisetzung	446,90 Euro
1.4.2	Urnenbeisetzung (Tiefengrab)	922,90 Euro
1.5	Urnenbeisetzungen in Doppelgrabkammern	571,90 Euro
1.6	Urnenbeisetzungen im Bestattungswald	485,00 Euro
1.7	Zulage für Beisetzungen an einem Samstag (optional)	
1.7.1	Zulage bei einer Sargbestattung	178,50 Euro
1.7.2	Zulage bei einer Grabkammerbeisetzung	154,70 Euro
1.7.3	Zulage bei einer Urnenbeisetzung (ausgenommen Urnenbeisetzung in einer Grabkammer)	83,30 Euro
1.7.4	Zulage bei einer Urnenbeisetzung in einer Grabkammer	119,00 Euro
1.8	Zulage für die Beseitigung von Gehölzbestand, der eine Höhe von 150 cm oder einen Stammdurchmesser von 5 cm übersteigt	101,00 Euro

(2) Grabstellengebühren

2.1	Wahlgrabgebühr je Grabstelle (30 Jahre)	1.538,40 Euro
2.1.1	Verlängerungsgebühr für Nutzungsrechte an Wahlgräbern pro Jahr und Stelle	51,28 Euro
2.2	Wahlgrabgebühr je Tiefengrab (30 Jahre)	1.520,70 Euro

**Gebührensatzung der Kreisstadt Olpe
für den Kommunalfriedhof vom 19.12.2003
in der Fassung der 19. Nachtragssatzung vom 17.12.2020**

30.13

2.2.1	Verlängerungsgebühr für Nutzungsrechte an Tiefengräbern pro Jahr und Stelle	50,69 Euro
2.3	Wahlgrabgebühr je Grabstelle (Urne, 20 Jahre)	1.136,10 Euro
2.3.1	Verlängerungsgebühr für Nutzungsrechte an Wahlgräbern (Urne) pro Jahr und Stelle	56,80 Euro
2.4	Wahlgrabgebühr je Grabstelle (Muslime, 30 Jahre)	2.020,30 Euro
2.4.1	Verlängerungsgebühr für Nutzungsrechte an Wahlgräbern (Muslime) pro Jahr und Stelle	67,33 Euro
2.5	Reihengrab (30 Jahre)	1.300,50 Euro
2.6	Reihengrab (pflegefrei, 30 Jahre)	2.015,20 Euro
2.7	Reihengrab (Muslime, 30 Jahre)	1.687,30 Euro
2.8	Wahlgrabgebühr für Nutzungsrechte an Doppelgrabkammern je Grabstelle (20 Jahre) Bei Doppelwahlgrabkammern kann das Nutzungsrecht nur für beide Grabstellen erworben werden.	1.922,90 Euro
2.8.1	Verlängerungsgebühr für Nutzungsrechte an Doppelgrabkammern pro Jahr und je Grabstelle	96,15 Euro
2.9	Wahlgrabgebühr für Nutzungsrechte an Doppelgrabkammern je Grabstelle (pflegefrei, 20 Jahre) Bei Doppelwahlgrabkammern kann das Nutzungsrecht nur für beide Grabstellen erworben werden.	2.049,60 Euro
2.9.1	Verlängerungsgebühr für Nutzungsrechte an Doppelgrabkammern pro Jahr und je Grabstelle	102,47 Euro
2.10	Flachgrabkammern (20 Jahre)	1.484,90 Euro
2.11	Flachgrabkammern (pflegefrei, 20 Jahre)	1.715,30 Euro
2.12	Urnenwahlgrabgebühr (20 Jahre)	1.444,80 Euro
2.12.1	Verlängerungsgebühr für Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern pro Jahr	72,24 Euro
2.13	Urnenreihengrab (20 Jahre)	1.222,90 Euro
2.14	Urnenreihengrab (Gemeinschaftsgrabfeld, 20 Jahre)	1.157,00 Euro
2.15	Urnenreihengrab (pflegefrei, 20 Jahre)	1.305,50 Euro
2.16	Urnenreihengrab ohne Einzelkennzeichnung (20 Jahre)	984,00 Euro
2.17	Urnenreihengrab im Bestattungswald	1.093,00 Euro
2.18	Kennzeichnung des Urnenreihengrabes im Bestattungswald	48,15 Euro
(3)	Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle	
3.1	Nutzung Friedhofshalle komplett	408,80 Euro
3.2	Nutzung Feierraum (1/4 von 3.1)	102,20 Euro
3.3	Nutzung Aufbahrungsraum (2/4 von 3.1)	204,40 Euro
3.4	Nutzung Kühlraum (1/4 von 3.1)	102,20 Euro

-
- (4) Gebühren für die Ausgrabungen und Umbettungen
- | | | |
|------|--|---------------|
| 4.1 | Ausgrabung und Umbettung auf dem gleichen Friedhof für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre | 1.422,00 Euro |
| 4.2 | Ausgrabung und Umbettung auf dem gleichen Friedhof für Kinder bis zu 5 Jahren | 838,90 Euro |
| 4.3 | Ausgrabung und Umbettung von Körperbestatteten aus Grabkammern in eine andere Grabkammer | 1.128,10 Euro |
| 4.4 | Ausgrabung und Umbettung von Urnen auf dem gleichen Friedhof | 329,60 Euro |
| 4.5 | Ausgrabung für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre ohne Wiederbeisetzung auf dem gleichen Friedhof | 975,80 Euro |
| 4.6 | Ausgrabung für Kinder bis zu 5 Jahren ohne Wiederbeisetzung auf dem gleichen Friedhof | 499,80 Euro |
| 4.7 | Ausgrabung von Körperbestatteten aus Grabkammern ohne Wiederbeisetzung auf dem gleichen Friedhof | 809,20 Euro |
| 4.8 | Ausgrabung von Urnen ohne Wiederbeisetzung auf dem gleichen Friedhof | 178,50 Euro |
| 4.9 | Ausgrabung einer Urne aus Grabkammer ohne Wiederbeisetzung auf dem gleichen Friedhof | 297,50 Euro |
| 4.10 | Umbettung von einem anderen Friedhof für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre | 446,20 Euro |
| 4.11 | Umbettung von einem anderen Friedhof für Kinder bis 5 Jahre | 339,10 Euro |
| 4.12 | Umbettung von Körperbestatteten von einem anderen Friedhof in eine Grabkammer | 318,90 Euro |
| 4.13 | Umbettung einer Urne von einem anderen Friedhof | 151,10 Euro |
| 4.14 | Umbettung einer Urne von einem anderen Friedhof in eine Grabkammer | 265,30 Euro |
| 4.15 | Umbettung einer Urne von einem anderen Friedhof in den Bestattungswald | 220,10 Euro |
| 4.16 | Ausgrabung für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre mit Wiederbeisetzung (Tieferlegung) im selben Grab | 1.190,00 Euro |
- (5) Grabmalgebühren
Für die Erlaubnis zur Herstellung oder Änderung von Grabaufbauten wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von erhoben. 61,20 Euro
- (6) Ersatzvornahmen
Für die Durchführung von Arbeiten, die die Friedhofsverwaltung vornehmen muss, weil der Betroffene seinen Verpflichtungen aufgrund der Friedhofssatzung nicht selbst nachkommt, erhebt die Verwaltung Kosten in Höhe von 46,20 Euro je Stunde Arbeitsaufwand. Hinzuzurechnen sind Barauslagen, die für Material und Maschineneinsatz nachweisbar entstehen.

- (7) **Stundensatz**
Für die Durchführung von Arbeiten (Abräumen und Einebnen von Grabstätten), die die Friedhofsverwaltung vornimmt, erhebt die Verwaltung von den Angehörigen ohne Nutzungsrecht mit deren Zustimmung Kosten in Höhe von 46,20 Euro je Stunde Arbeitsaufwand. Hinzuzurechnen sind Barauslagen, die für Material und Maschineneinsatz nachweisbar entstehen.
- (8) **Nutzungsrechtsverlängerung**
Geht das Ruherecht eines Verstorbenen über das Nutzungsrecht an einer Grabstelle hinaus, so ist das Nutzungsrecht mit dem jeweils maßgebenden anteiligen Gebührensatz entsprechend zu verlängern. Weitere zur Grabstätte gehörende Grabstellen sind in der gleichen Weise anzupassen.

§ 9 In-Kraft-Treten *)

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften treten gleichzeitig außer Kraft.

***) Anmerkung**

Die Bestimmungen der 1. Nachtragssatzung sind am 01.01.2005 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 2. Nachtragssatzung sind am 01.01.2006 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 3. Nachtragssatzung sind am 01.01.2007 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 4. Nachtragssatzung sind am 01.01.2008 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 5. Nachtragssatzung sind am 01.01.2009 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 6. Nachtragssatzung sind am 01.01.2010 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 7. Nachtragssatzung sind am 01.01.2011 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 8. Nachtragssatzung sind am 01.01.2012 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 9. Nachtragssatzung sind am 01.01.2013 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 10. Nachtragssatzung sind am 29.08.2013 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 11. Nachtragssatzung sind am 01.01.2014 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 12. Nachtragssatzung sind am 01.01.2015 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 13. Nachtragssatzung sind am 01.01.2016 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 14. Nachtragssatzung sind am 01.07.2016 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 15. Nachtragssatzung sind am 01.01.2017 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 16. Nachtragssatzung sind am 01.01.2018 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 17. Nachtragssatzung sind am 01.01.2019 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 18. Nachtragssatzung sind am 01.01.2020 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 19. Nachtragssatzung sind am 01.01.2021 in Kraft getreten.